

Satzung

des Vereins der Bad Vilbeler Schachfreunde 1985 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bad Vilbeler Schachfreunde 1985“ und hat seinen Sitz in Bad Vilbel. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Vilbel, jetzt Frankfurt am Main eingetragen. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Durch seine Aktivitäten leistet der Verein einen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Bad Vilbel

Auf die Jugendarbeit wird besonderen Wert gelegt.

Gesellige Veranstaltungen im Zusammenhang mit der schachlichen Betätigung sollen das Gemeinschaftsgefühl im Verein bei allen Mitgliedern festigen.

Der Verein wird beim Unterverband, jetzt Bezirk 5 (Frankfurt/Main) des Hessischen Sachverbandes angemeldet und nimmt an Verbandwettkämpfen teil.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Austritt kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat ausgesprochen werden.
- c) Von der Mitgliederliste gestrichen werden kann ein Mitglied, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist, jedoch muss ab Zugang der Mahnung eine Dreimonatsfrist bis zur Streichung gewährt werden. Spätestens in der 2. Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- d) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln die Interessen des Vereins geschädigt oder das Ansehen des Vereins gemindert hat.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 1 Monat die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Das eingebrachte Privatvermögen (Spielmaterial) ist dem Ausscheidenden zurückzugeben; seine Ansprüche an das Vereinsvermögen erlöschen.

§ 5 Finanzierung, Gewinne und Vergütung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert werden. Über Beitragsermäßigung und -befreiung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens 1 Mal im Jahr tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Zudem können auf Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen sie volles Stimmrecht.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben. Die Einladung bedarf der Schriftform, die Zustellung per email ist ausreichend.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Anträge sollen mindestens 1 Woche vor der Zusammenkunft beim Vorstand eingegangen sein.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt waren, beschließt die Versammlung.

Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird.

Wird auf eine Rüge hin die Beschlussunfähigkeit festgestellt, lädt der Vorstand in angemessener Frist zu einer neuen Mitgliederversammlung ein. Diese 2. Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann gegen die Beschlüsse des Vorstandes angerufen werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassierer
- und weiteren Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassierer.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Es können mehrere Ämter von einer Person ausgeübt werden, mit Ausnahme der Ämter des Vorstandes (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Mandat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.

§ 9 Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung beruft zwei Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeiten überschneiden sich jeweils um ein Jahr, so dass bei jeder Jahreshauptversammlung nur ein Kassenrevisor nach zu wählen ist, während der andere noch im Amt bleibt. Die direkte Wiederwahl nach einer Amtsperiode ist nicht möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Kasse und Buchführung des Vereins auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Schachverbandes und des Schachbezirks Frankfurt am Main ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die vorgenannten Sportverbände: Namen und Alter, Geburtsort der Mitglieder und Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Spielbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsveröffentlichungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Spielberichte sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinsberichterstattung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder sich hierfür entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende Liquidatoren; sie sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bad Vilbel, jetzt Frankfurt am Main

.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18. Februar 1986 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 01. März 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 1985 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 1986 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 01. Juli 2018

gez. Haas
1. Vorsitzender

gez. Gronau
2. Vorsitzender

gez. Grosskinsky
gez. Tews
gez. Bergmann
Kassenwart

Die geänderte Satzung wurde am 16.12.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die geänderte Satzung wurde am 19.06.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.07.2018 in Kraft.